

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg über die Wasserversorgung (Allgemeine Wasserversorgungssatzung - AWS)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1; 17 Abs. 2; 106a Abs. 3 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 788) i. V. m. § 2 Abs. 1c) und d) sowie Abs. 4 und § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Errichtungs- und Organisationssatzung der Stadt Lütjenburg für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Lütjenburg - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg- vom 17.12.2009, zuletzt geändert durch 7. Nachtragssatzung vom 26.09.2022, und der §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 528), wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 30.11.2022 und nach Zustimmungsbeschluss der Stadtvertretung der Stadt Lütjenburg vom 14.12.2022 diese Satzung erlassen.

Art. 1

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Lütjenburg - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg (nachfolgend „Kommunalunternehmen“ genannt) betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke im Gebiet der Stadt Lütjenburg sowie im Gebiet der Gemeinde Hohwacht, der Gemeinde Helmstorf - Ortsteile Kühren und Gut Helmstorf, der Gemeinde Blekendorf, der Gemeinde Högsdorf und der Gemeinde Kirchnüchel (Einrichtungsgebiet/Versorgungsgebiet) mit Trink- und Betriebswasser (Gebrauchswasser). Das Kommunalunternehmen bestimmt unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Art, Lage und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihrer Schaffung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Erneuerung und Erweiterung sowie ihrer Stilllegung oder Beseitigung, jeweils komplett oder teilweise.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung eingesehen werden kann.

Lütjenburg, 15.12.2022
Stadtwerke Lütjenburg
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg
Der Vorstand

(Siegel)

gez. Dennis Schulz